

**5. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Erzbischof-Schreiber-Kindertageseinrichtung
des Marktes Bissingen
(Kita-Gebührensatzung)**

vom 22.07.2020

Der Markt Bissingen erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende vom Marktgemeinderat am 21.07.2020 beschlossene Änderungssatzung:

**§ 1
Änderung**

§ 5 Abs. 1 - 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Erzbischof-Schreiber-Kindertageseinrichtung des Marktes Bissingen vom 30.08.2011 (Kita-Gebührensatzung) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach folgenden Sätzen bei Besuch der Kindertageseinrichtung
- a) Bei festen täglichen Buchungszeiten für jeden angefangenen Monat

Durchschnittliche tägliche Nutzungszeit	Elternbeitrag			
	Kindergarten 1. Kind	Geschwister- kind im Kindergarten	Kindertages- einrichtung unter 3 Jahren	Kindertages- einrichtung in der Krippe
≥ 4 - 5	90,00 €	70,00 €	110,00 €	86,00 €
≥ 5 - 6	95,00 €	75,00 €	115,00 €	92,00 €
≥ 6 - 7	100,00 €	80,00 €	130,00 €	110,00 €
≥ 7 - 8	105,00 €	85,00 €	140,00 €	122,00 €
≥ 8 - 9	115,00 €	95,00 €	150,00 €	130,00 €

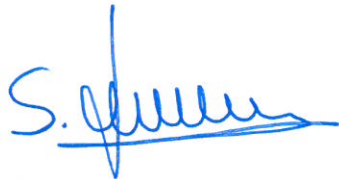
(3) Spiel- und Getränkegeld, sowie die Kosten für das Frühstück in der Kinderkrippe wird für jeden angefangenen Monat erhoben. Das Spielgeld für Kinder mit einer täglichen Buchungszeit i. S. d. § 4 beträgt je Kind 2,50€/Monat, das Getränkegeld je Kind 3,20€/Monat und das Frühstück in der Kinderkrippe je 0,60 €/gebuchten Tag.

(4) Die tatsächlichen Kosten für das in Anspruch genommene Mittagessen werden für den jeweils abgelaufenen Monat abgebucht. Es beträgt je Mittagessen 3,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2020 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bissingen, den 10.08.2020



Stephan Herreiner
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Bissingen Nr.31/2020 am 20. August 2020 amtlich bekannt gemacht.

Bissingen, den 10.08.2020